

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA140	363
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 4. Oktober 2022

578

**Einfache Anfrage von Oliver Martin, Jürg Wiesli und Peter Schenk vom
17. August 2022 „Wer bekommt im Thurgau bei der drohenden Energiekrise noch
Energie“**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) ist Aufgabe der Wirtschaft. Für die Versorgung mit Strom und Gas sind primär die Energieversorgungsunternehmen (EVU) zuständig. Kann die Wirtschaft die WL in einer schweren Mangellage nicht mehr sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone gemäss Art. 3 Abs. 2 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) die erforderlichen Massnahmen.

In erster Linie aufgrund der Verknappung von Gas im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine zeichnet sich für Europa eine Mangellage von Gas und Elektrizität ab, da in vielen Ländern mittels Gaskraftwerken Strom produziert wird. Der Bund wird gestützt auf das LVG verschiedene Verordnungen mit Massnahmen erlassen, um der drohenden Mangellage entgegenzutreten. Die Verordnungsentwürfe im Bereich Gas wurden Ende August in Konsultation gegeben, diejenigen im Bereich Strom werden in den nächsten Wochen erwartet.

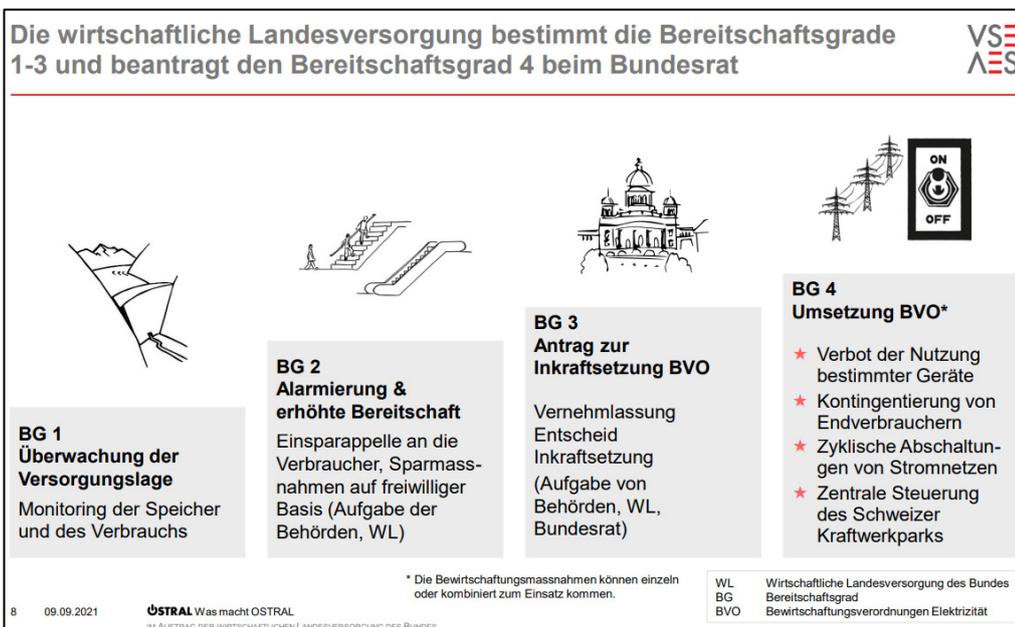
Frage 1

Bei einer drohenden Energieknappheit ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zuständig. Auf dessen Anweisung wird im Falle einer Gasmangellage die Kriseninterventionsorganisation Gas (KIO) aktiv. Bei einer Strommangellage wird die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) aktiviert. Das geplante Vorgehen im Falle einer Krise ist in beiden Fällen kaskadenartig, unterscheidet sich jedoch deutlich, weshalb es im Folgenden einzeln beschrieben wird.

Gasversorgung: Der Bund hat Ende August 2022 eine Kampagne gestartet, um die Bevölkerung und Wirtschaft zum Energiesparen aufzurufen. In einem zweiten Schritt sollen erdgasbetriebene Zweistoffanlagen auf Heizöl extraleicht umgeschaltet werden.

Diese Umstellung wird bei Bedarf mittels Verordnung durch den Bundesrat angeordnet. Am 23. September 2022 hat der Bundesrat die Empfehlung ausgesprochen, entsprechende Anlagen ab dem 1. Oktober 2022 auf Heizölbetrieb umzuschalten. In einem dritten Schritt werden Einschränkungen und Verbote ausgesprochen, die je nach Schwere der Mangellage gesteigert werden können. Diese Einschränkungen betreffen alle Gasbezüger, allerdings je nach Ausgestaltung der Massnahme unterschiedlich stark. In letzter Konsequenz wird eine Kontingentierung von Gas eingeführt, der alle Verbraucher mit Ausnahme der sogenannten geschützten Kunden unterstehen. Dazu zählen in Analogie zum europäischen Ansatz Privathaushalte, grundlegende soziale Dienste, Notfalldienste sowie die Organe der öffentlichen Sicherheit.

Versorgung mit Elektrizität: Sollten sich die Sparapelle zur Vermeidung einer Strommangellage als ungenügend erweisen, kann der Bund gestützt auf das LVG über die sogenannten Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität (BVO) Teile des aktuellen Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) ausser Kraft setzen. Die BVO regeln Verbote von bestimmten Elektrogeräten, die zentrale Steuerung der Kraftwerke sowie Einschränkungen von Ausfuhr und Transit elektrischer Energie. Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, kann der Bundesrat die Kontingentierung von Strom und als letzter Schritt zyklische Netzabschaltungen verfügen. Die vom Bundesrat erlassenen BVO werden von der OSTRAL als ausführendes Organ vollzogen. Die OSTRAL sieht hierfür vier Bereitschaftsgrade vor (siehe Abbildung unten), wobei erst im vierten Bereitschaftsgrad Nutzungsverbote, die Kontingentierung und zyklische Abschaltungen vorgesehen sind.



Quelle: www.ostral.ch

Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der Bundesrat keine entsprechenden Verordnungen publiziert. Deshalb ist zurzeit noch nicht klar, welche Nutzungsverbote ausgesprochen werden. Von einer Kontingentierung wären aber gemäss heutigem Kenntnisstand nur Grossverbraucher mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 100'000 kWh betref-

fen. Die zyklischen Abschaltungen dagegen würden sämtliche Endverbraucher betreffen, mit Ausnahme weniger kritischer Infrastrukturen, sofern dies technisch möglich ist.

Frage 2

Die OSTRAL hat die Verteilnetzbetreiber schon im Herbst 2021 beauftragt, sämtliche Grossverbraucher (nicht etwa Grossunternehmen) mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 100'000 kWh darüber zu informieren, dass diese voraussichtlich von einer Kontingentierung betroffen wären. Dies würde bedeuten, dass die Verbraucher verpflichtet werden, im Verhältnis zur Vorjahresperiode eine bestimmte Menge Strom einzusparen. Zyklische Abschaltungen bedeuten, dass der Strom nach jeweils vier oder acht Stunden Versorgung für vier Stunden unterbrochen wird. Diese Schaltungen werden auf Stufe Unterwerk der EKT AG vorgenommen. Die EKT AG unterhält insgesamt fünfzehn Unterwerke, was zur Folge hat, dass jeweils grössere Regionen gleichzeitig von den Abschaltungen betroffen wären.

Eine abschliessende Planung von Notfallmassnahmen wird erst möglich sein, wenn der Bundesrat auch im Strombereich genauere Massnahmen bekannt gibt. Unabhängig davon kann jeder Energieverbraucher eine Notfallplanung vornehmen, wie im Falle einer Kontingentierung oder von zyklischen Abschaltungen vorgegangen wird. Die Verantwortung, entsprechende Notfallpläne vorzubereiten, liegt bei den Endverbrauchern und damit insbesondere auch den Unternehmen.

Frage 3a

Die Chefin des kantonalen Führungstabs (KFS) hat in Absprache mit dem Chef des Departements für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Ende Juni 2022 einen Teilstab „Energieversorgung 2022/2023“ eingesetzt. Dies erfolgte gestützt auf die § 11 und § 12 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1). Es ist die Aufgabe der Führungsstäbe, in der Vorbereitungsphase Massnahmen für ausserordentliche Lagen zu planen. Der Teilstab „Energieversorgung 2022/2023“ hat folgende Zielsetzungen:

- Der Kanton Thurgau ist auf eine schwere Mangellage (Strom- und Gasmangellage) vorbereitet.
- Für den Fall des Eintritts einer Strom- und oder Gasmangellage ist die Organisation für die Ereignisbewältigung definiert und die Vorsorge- und Einsatzplanungen sind erstellt.
- Massnahmen für die Bewältigung der Strom- und Gasmangellagen sind in Absprache mit dem Bund definiert.

Bereits an der ersten Sitzung vom 6. Juli 2022 haben Vertreterinnen und Vertreter der EKT, dem Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen (VTE), der Erdgas Ostschweiz AG, der Industrie und Handelskammer Thurgau (IHK Thurgau) und des Thurgauer Gewerbeverbands (TGV) im Teilstab mitgewirkt. In einer zweiten Phase wurden zusätzlich der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) in entsprechende Arbeitsgruppen des Teilstabs eingebunden.

Frage 3b

Der Teilstab wurde vor den Sommerferien 2022 eingesetzt. Damit die oben beschriebenen Zielsetzungen erreicht werden können, mussten in einem ersten Schritt die Zusammensetzung und Arbeitsweise geklärt sowie eine Lageanalyse gemacht werden. Im Verlauf des August 2022 haben Vertreter des Teilstabs hierzu verschiedene Medienanfragen beantwortet. Es trifft also nicht zu, dass die Öffentlichkeit nicht über den Teilstab informiert wurde. Werden im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen Entscheide gefällt oder Massnahmen ergriffen, werden diese rasch oder umgehend auf dem ordentlichen Weg kommuniziert oder den zuständigen Entscheidungsträgern zur Genehmigung vorgelegt.

Frage 4a

Der Regierungsrat hat diese Fragen in der Beantwortung vom 23. August 2022 der Einfachen Anfrage „Geht dem Thurgau bereits im Herbst die Energie aus?“ vom 29. Juni 2022 (GR 20/EA 135/352) bereits beantwortet, weshalb auf diese verwiesen wird. Es ist weiterhin nicht geplant, Rettungsschirme für die Thurgauer EVU oder andere betroffene Unternehmen aufzuspannen.

Frage 4b

Der Kanton verfolgt eine langfristige und nachhaltige Energiepolitik, welche die Energieeffizienz und die Nutzung der erneuerbaren Energieträger fördert. Die strategische Ausrichtung wurde im „Energiekonzept Kanton Thurgau 2020 bis 2030“ (GR 20/WE 1/20) festgehalten, wobei das oberste Ziel die Förderung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung ist. Ein wichtiges Teilziel ist dabei die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die ausnahmslos importiert werden müssen. Die aktuelle Situation wird zu einem beschleunigten Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer und vermehrt lokaler Ressourcen führen. Eine kritische Lagebeurteilung der Thurgauer Energiepolitik findet laufend statt.

Frage 4c

Eine Neupositionierung der EKT Holding AG würde eine Anpassung der vom Regierungsrat definierten Eigentümerstrategie voraussetzen. Diese wurde 2021 zuletzt überarbeitet und dem Grossen Rat mit Botschaft vom 6. Juli 2021 betreffend Überarbeitung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKT Holding AG vom 22. Juni 2021 zur Kenntnis unterbreitet. Aktuell ist keine Anpassung der Eigentümerstrategie der EKT Holding AG vorgesehen. Zur finanziellen Situation der EKT Holding AG hat sich der Regierungsrat in der Beantwortung vom 23. August 2022 der Einfachen Anfrage „Geht dem Thurgau bereits im Herbst die Energie aus?“ vom 29. Juni 2022 (GR 20/EA 135/352) bereits geäussert, weshalb auf diese verwiesen wird.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber